

BEDINGUNGEN FÜR LOGISTIKDIENSTLEISTUNGEN

Zoetermeer [Niederlande], den 1. Februar 2014



BEDINGUNGEN FÜR LOGISTIKDIENSTLEISTUNGEN

Diese Bedingungen wurden von FENEX (niederländische Organisation für Spedition und Logistik) und TLN (Transport und Logistik Nederlande) am 2. April 2014 unter Nummer 28/2014 in der Geschäftsstelle des Gerichts Rotterdam [Niederlande] hinterlegt.

Transport en Logistiek Nederland

Postfach 3008
NL-2700 KS Zoetermeer
I: www.tln.nl
E: info@tln.nl



FENEX

Postfach 54200
NL-3008 JE Rotterdam
I: www.fenex.nl
E: fenex@fenex.nl



Inhaltsverzeichnis

Artikel der Bedingungen für Logistikdienstleistungen

1. Begriffsbestimmung
2. Geltungsbereich
3. Pflichten des Logistikdienstleisters
4. Folgen bei Nichterfüllung der Pflichten des Logistikdienstleisters
5. Haftung des Logistikdienstleisters
6. Pflichten des Auftraggebers
7. Folgen bei Nichterfüllung der Pflichten des Auftraggebers
8. Haftung des Auftraggebers
9. Sonstiges
10. Beanstandungen
11. Verjährung und Erlöschen der Ansprüche
12. Zahlungsbedingungen
13. Sicherheiten
14. Streitbeilegung/Schlichtung
15. Schlussbestimmungen
16. Empfohlener Zitiertitel

Artikel 1 - Begriffsbestimmung

In diesen Bedingungen bezeichnet:

1. **Logistikaktivitäten:** alle Tätigkeiten, einschließlich Entladen, Einlagerung, Lagerung, Auslagerung, Beladen, Lagerbestandsverwaltung, Montage, Auftragsbearbeitung, Kommissionierung, Versandvorbereitung, Fakturierung, Informationsaustausch und -verwaltung, sowie Transport, Besorgung des Transports und Zollabfertigung im Zusammenhang mit Waren;
2. **Logistikzentrum:** der Raum bzw. die Räume, in dem bzw. in denen die Logistikaktivitäten stattfinden;
3. **Logistikdienstleister:** derjenige, der den Vertrag mit dem Auftraggeber abschließt und aus diesem Grund die Logistikaktivitäten durchführt;
4. **Hilfsperson(en):** diejenigen, deren Hilfe der Logistikdienstleister bei der Durchführung der Logistikaktivitäten in Anspruch nimmt und bei denen es sich nicht um Angestellte des Logistikdienstleisters handelt;
5. **Auftraggeber:** derjenige, der dem Logistikdienstleister den Auftrag für die Durchführung der Logistikaktivitäten erteilt und mit ihm den Vertrag abschließt;
6. **Vertrag:** der von dem Logistikdienstleister und dem Auftraggeber geschlossene Vertrag in Bezug auf die vom Logistikdienstleister durchzuführenden Logistikaktivitäten; die vorliegenden Bedingungen für Logistikdienstleistungen sind Bestandteil des Vertrags;
7. **Bedingungen:** die Bedingungen, die für den Vertrag gelten; dazu gehören ebenfalls diese Bedingungen, die nachfolgend als „Bedingungen“ oder „vorliegende Bedingungen“ bezeichnet werden;
8. **Höhere Gewalt:** alle Umstände, die ein sorgfältig handelnder Logistikdienstleister nicht vermeiden konnte und deren Folgen er nicht verhindern konnte. Unter höherer Gewalt wird unter anderem verstanden: Brand, Explosion und Überschwemmung infolge von Naturereignissen sowie deren Folgen;

9. **Werktage:** alle Tage, mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sowie von in dem Land oder der Region der Durchführung der Logistikaktivitäten geltende Feier- oder Ruhetage;
10. **Sachen:** die dem Logistikdienstleister oder seiner Hilfsperson vom Auftraggeber oder in dessen Namen im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung zur Verfügung gestellten Sachen;
11. **Entgegennahme:** die Handlung, durch die der Auftraggeber die Verfügungsgewalt über die Sachen mit ausdrücklicher oder stillschweigender Zustimmung des Logistikdienstleisters oder seiner Hilfsperson aufgibt und ihn in die Lage versetzt, die tatsächliche Gewalt über die Sachen auszuüben;
12. **Auslieferung:** die Handlung, durch die der Logistikdienstleister die Verfügungsgewalt über die Sachen mit ausdrücklicher oder stillschweigender Zustimmung des Auftraggebers oder eines vom Auftraggeber bestellten Anspruchsberechtigten oder diesbezüglich zuständiger Stellen aufgibt und ihn in die Lage versetzt, die tatsächliche Gewalt über die Sachen auszuüben, beziehungsweise für den Fall, dass sich der Logistikdienstleister zur Besorgung des Transports verpflichtet hat, die Handlung, durch die der Logistikdienstleister die Verfügungsgewalt über die Sachen mit ausdrücklicher oder stillschweigender Zustimmung des Spediteurs aufgibt und ihn in die Lage versetzt, die tatsächliche Gewalt über die Sachen auszuüben;
13. **Besorgung des Transports:** die Durchführung des Transports der Sachen für den Auftraggeber, indem zu diesem Zweck mit einem oder mehreren Spediteuren ein oder mehrere geeignete Speditionsverträge geschlossen werden;
14. **Bestandsdifferenz:** eine nicht erklärbare Differenz zwischen dem physischen Lagerbestand und dem Bestand gemäß der Lagerbestandsverwaltung des Logistikdienstleisters, vorbehaltlich des Gegenbeweises des Auftraggebers.

Artikel 2 – Geltungsbereich

1. Allgemeines

Diese Bedingungen gelten für alle Angebote, Verträge, Rechtsgeschäfte und tatsächlichen Handlungen in Bezug auf die durchzuführenden Logistikaktivitäten, sofern für sie keine zwingenden Vorschriften gelten. Anderslautende Bedingungen und Vorschriften des Auftraggebers sind nicht anwendbar, es sei denn, sie wurden ausdrücklich schriftlich vom Logistikdienstleister angenommen. Für das Rechtsverhältnis zwischen den Vertragspartnern gelten diese Bedingungen, und zwar auch nach Vertragsbeendigung.

2. Angestellte/Hilfspersonen

Vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen mit dem Auftraggeber ist der Logistikdienstleister berechtigt, bei der Durchführung der Logistikaktivitäten Hilfspersonen hinzuzuziehen.

Falls Angestellte oder Hilfspersonen außervertraglich im Zusammenhang mit Tätigkeiten, für die sie vom Logistikdienstleister eingesetzt wurden, haftbar gemacht werden, wird für sie ausbedungen, dass sie alle in den vorliegenden Bedingungen und dem Vertrag enthaltenen Klauseln in Bezug auf den Ausschluss oder die Begrenzung der Haftung geltend machen können.

3. Transport

Falls sich der Logistikdienstleister zum Transport verpflichtet, gelten unter Berücksichtigung dieser Bedingungen neben (zwingenden) Verträgen, Gesetzen und gesetzlichen Regelungen die Bestimmungen in den Frachtdokumenten sowie für innerstaatlichen niederländischen Straßentransport und sofern davon in den vorliegenden Bedingungen oder dem Vertrag nicht abgewichen wird, die Allgemeinen Transportbedingungen (Algemene Vervoer Conditie, AVC) in der bei der Geschäftsstelle der Gerichte in Amsterdam und Rotterdam zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrags hinterlegten Fassung, es sei denn, eine andere Fassung wurde vereinbart.

Vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen gelten für den Seeverkehr in Ermangelung eines Konnossements die Haag-Visby-Regeln, geändert durch das Protokoll vom 22. Dezember 1979, beziehungsweise die Rotterdam-Regeln, falls diese in Kraft getreten sind. Der Transport umfasst nicht das Be- und Entladen von Transportmitteln im Logistikzentrum.

Unter den in dem vorliegenden Artikel genannten Frachtdokumenten wird das Frachtdokument verstanden, das von dem Logistikdienstleister oder seiner Hilfsperson ausgestellt wurde beziehungsweise als Absender unterzeichnet wurde.

Falls und insofern die zuvor genannten Verträge, Gesetze, gesetzlichen Regelungen und Konditionen keine Haftungsbestimmungen enthalten, gelten diesbezüglich die beim Zustandekommen des Vertrags hinterlegten Fassung der vorliegenden Bedingungen.

4. Besorgung des Transports

Falls sich der Logistikdienstleister im Zusammenhang mit dem Transport von Sachen, gegebenenfalls auf bestimmten Strecken oder in Bezug auf bestimmte Transportträger, ausdrücklich zur Besorgung des Transports verpflichtet, gelten die niederländischen Speditionsbedingungen (Nederlandse Expeditievoorwaarden, allgemeine Bedingungen von FENEX) in der bei der Geschäftsstelle der Gerichte in Amsterdam, Arnhem, Breda und Rotterdam zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrags hinterlegten Fassung (nachfolgend als „niederländische Speditionsbedingungen“ bezeichnet), es sei denn, eine andere Fassung wurde vereinbart.

5. Zoll- und Steuerdienstleistungen

Falls sich der Logistikdienstleister zur Durchführung von Zollformalitäten (einschließlich Formalitäten in Bezug auf die Lagerung im Zollverschlusslager) und/oder zur steuerlichen Vertretung verpflichtet, gelten dafür die niederländischen Speditionsbedingungen in der bei der Geschäftsstelle der Gerichte in Amsterdam, Arnhem, Breda und Rotterdam zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrags hinterlegten Fassung (nachfolgend als „niederländische Speditionsbedingungen“ bezeichnet), es sei denn, eine andere Fassung wurde vereinbart.

Artikel 3 – Pflichten des Logistikdienstleisters

Der Logistikdienstleister ist verpflichtet,:

1. die vereinbarten Sachen am vereinbarten Ort, zum vereinbarten Zeitpunkt und in der vereinbarten Form entgegenzunehmen bzw. entgegennehmen zu lassen, sofern sie ordnungsgemäß verpackt sind, die erforderlichen Dokumente vorhanden sind und die Sachen ihm oder seiner Hilfsperson zur Verfügung gestellt wurden;

2. für das Laden, Verstauen und Entladen im Logistikzentrum und die Ein- und Auslagerung der Sachen zu sorgen bzw. sorgen zu lassen, es sei denn, die Sachen sind nach Ansicht des Logistikdienstleisters oder seiner Hilfsperson derart gefährlich bzw. verursachen eine derartige Beeinträchtigung, dass die Durchführung der Tätigkeiten nicht von ihm oder seiner Hilfsperson verlangt werden kann;
3. die Logistikaktivitäten in Bezug auf die Sachen in dem mit dem Auftraggeber vereinbarten Logistikzentrum stattfinden zu lassen;
 - a. falls kein spezielles Logistikzentrum vereinbart wurde, steht es dem Logistikdienstleister frei, einen geeigneten Raum auszuwählen und Sachen zwischen geeigneten Räumen umzulagern;
 - b. falls ein spezielles Logistikzentrum vereinbart wurde, ist der Logistikdienstleister befugt, die Sachen nach Rücksprache mit dem Auftraggeber umzulagern, falls dies für eine ordnungsgemäße Betriebsführung und/oder Durchführung der Logistikaktivitäten erwünscht ist. Der Auftraggeber darf seine Zustimmung zur Umlagerung nicht verweigern, wenn die neuen Räumlichkeiten gleichwertig oder besser sind;
4. die Umlagerung im Sinne von Absatz 3 dieses Artikels zu seinen Lasten gehen zu lassen, es sei denn, die Umlagerung muss aus folgenden Gründen erfolgen:
 - a. im Interesse des Auftraggebers beziehungsweise in seinem Auftrag und/oder
 - b. infolge von Umständen, für die der Logistikdienstleister nicht haftbar ist und/oder
 - c. infolge von Umständen, die billigerweise nicht auf Rechnung und/oder Gefahr des Logistikdienstleisters gehen und/oder
 - d. infolge von Rechtsvorschriften und/oder auf Anordnung der zuständigen Stellen.

Die Beförderung im Zusammenhang mit der Umlagerung erfolgt unter Anwendung der in Artikel 2 Absatz 3 dieser Bedingungen genannten Regelungen.

5. alle, auch sich nicht unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Maßnahmen zum Schutz der Interessen des Auftraggebers und seiner Sachen zu ergreifen. Sofern dies möglich ist, hält er vorab Rücksprache mit dem Auftraggeber. Falls dies aus Zeitgründen nicht möglich ist, ergreift der Logistikdienstleister die Maßnahmen, die er im Interesse des Auftraggebers für notwendig erachtet und informiert den Auftraggeber diesbezüglich;

6. seine Haftung infolge des Vertrags auf der Grundlage üblicher Versicherungsbedingungen zu versichern und dem Auftraggeber nach entsprechender Aufforderung eine Kopie des Versicherungsnachweises vorzulegen;
7. dem Auftraggeber und den von ihm bestellten Personen vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen auf Gefahr des Auftraggebers an Werktagen während der Geschäftszeiten Zutritt zu den Orten zu gewähren, an denen sich die Sachen befinden, sofern:
 - a. der gewünschte Zutritt dem Logistikdienstleister rechtzeitig vorab mitgeteilt wurde;
 - b. der Auftraggeber der Begleitung durch den Logistikdienstleister zustimmt
 - c. die Inspektion in Übereinstimmung mit den hauseigenen Vorschriften des Logistikdienstleisters stattfindet
 - d. die vom Auftraggeber während der Inspektion gewonnenen Informationen über andere in den Räumen anwesende Sachen nicht an Dritte weitergeleitet werden. Möglicherweise mit der Inspektion verbundene Unkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
8. zusätzliche Tätigkeiten nach Rücksprache mit dem Auftraggeber und in dessen Auftrag durchzuführen, sofern diese Tätigkeiten dem Logistikdienstleister zumutbar sind;
9. dem Auftraggeber Schäden und Fehlmengen bei entgegenezunehmenden und entgegengenommenen Sachen schnellstmöglich schriftlich zu melden und ihn diesbezüglich um Anweisungen zu bitten;
10. die Tauglichkeit und Eignung des von ihm verwendeten Materials zu gewährleisten;
11. die Sachen entweder in dem Zustand, in dem er sie entgegengenommen hat, oder in dem vereinbarten Zustand auszuliefern;
12. gegenüber Dritten Verschwiegenheit in Bezug auf alle Tatsachen und Angaben zu wahren, von denen er ausschließlich durch die Durchführung des Vertrags erfahren hat, mit Ausnahme von zuständigen staatlichen Stellen, falls Informationen auf der Grundlage gesetzlicher Vorschriften erteilt werden müssen, sowie von Informationsaustausch mit Dritten im Rahmen einer gewöhnlichen Ausübung der Geschäftstätigkeiten.

Artikel 4 – Folgen bei Nichterfüllung der Pflichten des Logistikdienstleisters

Falls der Logistikdienstleister dauerhaft eine oder mehrere seiner in Artikel 3 genannten Pflichten schuldhaft verletzt, kann der Auftraggeber den Vertrag unbeschadet seines Anspruchs auf Schadenersatz nach Artikel 5 mit sofortiger Wirkung vollständig oder teilweise auflösen, nachdem:

- er dem Logistikdienstleister per Einschreiben begründet mitgeteilt hat, in welcher Form der Logistikdienstleister seine Pflicht verletzt hat und ihm gleichzeitig eine Nachfrist von mindestens dreißig Tagen für die Erfüllung gesetzt hat
- der Logistikdienstleister nach Ablauf dieser Frist seine Pflichten noch nicht erfüllt hat.

Der Auftraggeber ist dazu nicht befugt, falls die Pflichtverletzung in Anbetracht ihrer Art oder geringfügigen Bedeutung die Auflösung mit ihren Folgen nicht rechtfertigt.

Artikel 5 – Haftung des Logistikdienstleisters

1. Vorbehaltlich höherer Gewalt und den übrigen Bestimmungen in diesen Bedingungen haftet der Logistikdienstleister für die Beschädigung und/oder den Verlust von Sachen, die bzw. der während des Zeitraums von der Entgegennahme bis zur Auslieferung entstanden ist. Der Logistikdienstleister haftet nicht für Schäden infolge der Nichterfüllung seitens des Auftraggebers von irgendeiner Pflicht, die dem Auftraggeber aufgrund dieses Vertrags oder gesonderter Verträge und der für beide Vertragspartner geltenden Bedingungen entsteht.
2. Vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen haftet der Logistikdienstleister bei Transport bis zu den für den jeweiligen Transportträger in den einschlägigen Vorschriften genannten Haftungsgrenzen. Der Logistikdienstleister haftet in diesem Zusammenhang nicht, falls der Schaden durch das Fehlen oder die Mangelhaftigkeit der Verpackung der Sachen verursacht wird, wenn die Sachen in Anbetracht ihrer Art und der Transportweise eine ausreichende Verpackung benötigt hätten und der Logistikdienstleister glaubhaft macht, dass der Schaden eine Folge dieser Ursache sein kann. Wenn die Sachen beim Straßentransport nicht am vereinbarten Ort, zum vereinbarten Zeitpunkt und in der vereinbarten Form von dem Logistikdienstleister entgegengenommen werden, beschränkt sich die Haftung für den dadurch entstehenden Schaden auf höchstens zweimal die für die Straßentransportstrecke vereinbarte Fracht, jedoch auf höchstens 10.000 SZR; diese Haftung wird jedoch erst wirksam, nachdem der Auftraggeber dem Logistikdienstleister eine Nachfrist gesetzt hat und der Logistikdienstleister seine Pflicht bei Ablauf dieser Frist noch nicht erfüllt hat.

3. In Bezug auf die übrigen Logistikaktivitäten beschränkt sich die Haftung des Logistikdienstleisters für Beschädigungen oder Verlust der Sachen auf 4 SZR je Kilogramm Bruttogewicht der beschädigten oder verlorenen Sachen mit einer Obergrenze von 100.000 SZR je Ereignis oder Reihe von Ereignissen mit ein und derselben Schadensursache.
4. Der von dem Logistikdienstleister zu leistende Schadenersatz infolge der Beschädigung oder des Verlustes der Sachen wird niemals den Wert der Sachen übersteigen, den der Auftraggeber nachzuweisen hat. In Ermangelung eines Nachweises gilt der übliche Marktpreis für Güter derselben Art und Beschaffenheit an dem Ort und zu dem Zeitpunkt der Entgegennahme.
5. Unter Anwendung der Bestimmungen in Artikel 5 Absatz 7 beschränkt sich die Haftung des Logistikdienstleisters für alle anderen Schäden, bei denen es sich nicht um die Beschädigung und/oder den Verlust der Sachen handelt, auf 10.000 SZR je Ereignis oder Reihe von Ereignissen mit ein und derselben Schadensursache, und zwar mit der Einschränkung – und unter Berücksichtigung dieser Haftungsbegrenzung auf 10.000 SZR – dass der Logistikdienstleister für den Fall, dass er die Zollabfertigung durchführt oder als Steuervertreter auftritt, nicht für irgendeinen Schaden haftbar ist, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass der Schaden durch Verschulden oder Fahrlässigkeit des Logistikdienstleisters entstanden ist.
6. Eventuelle Bestandsdifferenzen müssen im Rahmen einer Aufnahme des physischen Lagerbestands festgestellt werden. Diese Bestandsaufnahme wird mindestens einmal jährlich und außerdem zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrags auf Kosten des Auftraggebers vorgenommen.

Mögliche Fehlmengen und Überschüsse werden gegeneinander aufgerechnet. Der Logistikdienstleister kann nur für Bestandsdifferenzen haftbar gemacht werden, falls und insofern die Fehlmengen in der Recheneinheit, die für die Erfassung des Lagerbestands verwendet wird, eventuelle Überschüsse um mindestens ein (1) Prozent der Anzahl übertreffen, die auf Jahresbasis in Bezug auf diese Sachen Vertragsgegenstand ist. Der Logistikdienstleister meldet dem Auftraggeber schnellstmöglich jede vom Logistikdienstleister vorgenommene Anpassung, die nicht durch die Ein- und Auslagerung von Gütern entsteht. Zur Sicherheit wird ausdrücklich vereinbart, dass diese Bedingungen auch für die Haftung des Logistikdienstleisters wegen

Bestandsdifferenzen gelten. Dies gilt ebenfalls für die in Artikel 5 Absatz 3 genannten Haftungsgrenzen.

7. Der Logistikdienstleister haftet niemals für in irgendeiner Weise entstandenen Gewinnausfall, mittelbaren Schaden oder immateriellen Schaden.
8. Der Logistikdienstleister kann im Falle von Vorsatz oder bewusster Fahrlässigkeit seinerseits nicht die Haftungsgrenzen im Sinne dieses Artikels geltend machen.
9. Falls der Logistikdienstleister von dem Auftraggeber außervertraglich im Zusammenhang mit bei der Durchführung der Logistikaktivitäten entstandenen Schaden haftbar gemacht wird, ist der Logistikdienstleister niemals über den Umfang der möglichen Haftung aufgrund des Vertrags hinaus haftbar.
10. Falls dem Logistikdienstleister zur Abwehr seiner Haftung für das Handeln einer Hilfsperson oder eines Angestellten im Rahmen des Vertrags ein Verteidigungsmittel gegen den Auftraggeber zur Verfügung steht, kann auch die Hilfsperson oder der Angestellte dieses Verteidigungsmittel für den Fall geltend machen, dass sie wegen dieses Handelns von dem Auftraggeber haftbar gemacht werden, als wenn sie selbst Vertragspartei wären.
11. Wenn ein Logistikdienstleister im Zusammenhang mit einer Beschädigung oder einem Verlust einer Sache oder Verzögerung der Auslieferung außervertraglich von jemandem haftbar gemacht wird, der keine Partei des Vertrags oder eines von dem Logistikdienstleister oder in dessen Namen geschlossenen Speditionsvertrags ist, ist er ihm gegenüber nicht über den Umfang der möglichen Haftung aufgrund des Vertrags hinaus haftbar.

Artikel 6 – Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist verpflichtet,:

1. dem Logistikdienstleister rechtzeitig all jene Angaben und Unterlagen in Bezug auf die Sachen sowie deren Behandlung zur Verfügung zu stellen, von denen er weiß oder wissen müsste, dass sie für den Logistikdienstleister relevant sind, es sei denn, er weist nach, dass der Logistikdienstleister diese Angaben kennt oder kennen muss. Der Auftraggeber gewährleistet dass die von ihm bereitgestellten Angaben richtig sind und

dass alle von ihm erteilten Angaben und zur Verfügung gestellten Sachen die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen erfüllen;

2. für den Fall, dass Sachen und/oder Tätigkeiten staatlichen Bestimmungen wie etwa Zoll-, Verbrauchsabgaben- und Steuervorschriften unterliegen, rechtzeitig alle Auskünfte und Unterlagen bereitzustellen, die der Logistikdienstleister für die Erfüllung dieser Bestimmungen benötigt;

Die Bereitstellung von Auskünften und/oder Unterlagen, die für die Durchführung der Formalitäten im Zusammenhang mit den zuvor genannten staatlichen Bestimmungen erforderlich sind, umfasst eine entsprechende Anweisung. Der Logistikdienstleister ist jederzeit berechtigt, diese Anweisungen zu befolgen beziehungsweise nicht zu befolgen.

3. dem Logistikdienstleister oder seinen Hilfspersonen die vereinbarten Sachen in geeigneter Verpackung an dem vereinbarten Ort, zu dem vereinbarten Zeitpunkt und in der vereinbarten Form in Begleitung eines Straßentransportfrachtbriefes (soweit erforderlich) und der vereinbarten Unterlagen und/oder Dokumentation und der übrigen infolge staatlicher Vorschriften erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen;
4. für das Laden, Verstauen und Entladen der Sachen zu sorgen bzw. sorgen zu lassen, es sei denn:
 - es gilt Artikel 3 Absatz 2 oder
 - die Vertragspartner treffen anderweitige Vereinbarungen oder
 - aus der Art des geplanten Transports - unter Berücksichtigung der zu transportierenden Sachen und des zur Verfügung gestellten Fahrzeugs - ergibt sich etwas anderes.
5. den Logistikdienstleister bzw. seine Angestellten und/oder Hilfspersonen nach erster Aufforderung von der Haftung freizustellen, falls sie von Dritten außervertraglich in Bezug auf Schaden beziehungsweise einen finanziellen Nachteil, der in irgendeiner Weise mit der Durchführung dieses Vertrags oder gesonderter Verträge und den für beide Vertragspartner geltenden Bedingungen zusammenhängt, einschließlich Ansprüche infolge von Produkthaftung und/oder geistiger Eigentumsrechte, haftbar gemacht werden. Diese Haftungsfreizeichnungspflicht gilt, falls der Auftraggeber irgendeine ihm infolge der gesetzlichen Bestimmung, dieser Bedingungen oder des Vertrags entstandene Verpflichtung nicht erfüllt hat, oder falls der Schaden

beziehungsweise der finanzielle Nachteil durch Umstände verursacht wird, für die der Auftraggeber die Gefahr trägt;

6. sich für die Sachen und die Materialien zu verbürgen, die er dem Logistikdienstleister oder seiner Hilfsperson zur Verfügung gestellt hat;
7. neben der vereinbarten Vergütung die anderen aus diesem Vertrag oder gesonderten Verträgen und den für beide Vertragspartner geltenden Bedingungen möglicherweise anfallenden Unkosten fristgerecht zu erstatten;
8. Kosten für Inspektionen, Folgetätigkeiten, Aufräumarbeiten und Abfallentsorgung infolge der Durchführung dieses Vertrags oder gesonderter Verträge und der für beide Vertragspartner geltenden Bedingungen fristgerecht zu erstatten;
9. bei Beendigung des Vertrags die sich beim Logistikdienstleister oder seiner Hilfsperson befindlichen Sachen spätestens am letzten Werktag vor dem Datum der Beendigung des Vertrags entgegenzunehmen und/oder abtransportieren zu lassen, und zwar nach Bezahlung aller dem Logistikdienstleister geschuldeten Beträge und aller Beträge, von denen an diesem Tag bekannt ist, dass sie fällig werden. In Bezug auf den Betrag, der dem Auftraggeber nach Beendigung des Vertrags geschuldet wird, kann, soweit dieser bereits bekannt und/oder vom Logistikdienstleister angemessen geschätzt wurde, der Auftraggeber eine nach Ansicht des Logistikdienstleisters ausreichende Sicherheit leisten;
10. gegenüber Dritten Verschwiegenheit in Bezug auf alle Tatsachen und Angaben zu wahren, von denen er ausschließlich durch die Durchführung des Vertrags erfahren hat, mit Ausnahme von zuständigen staatlichen Stellen, falls Informationen auf der Grundlage gesetzlicher Vorschriften erteilt werden müssen, sowie von Informationsaustausch mit Dritten im Rahmen einer gewöhnlichen Ausübung der Geschäftstätigkeiten;
11. die Sachen unverzüglich entgegenzunehmen und/oder entsorgen zu lassen, falls sie nach Ansicht des Logistikdienstleisters derart gefährlich sind beziehungsweise eine derartige Beeinträchtigung verursachen, dass ihm die Fortsetzung der Lagerung nicht mehr zugemutet werden kann. Abweichend von den Bestimmungen in Artikel 3 Absatz 2 erfolgen die Auslagerung und die Beladung von dem Auftraggeber bzw. in seinem Namen und auf dessen Rechnung und Gefahr.

Artikel 7 – Folgen bei Nichterfüllung der Pflichten des Auftraggebers

1. Falls der Auftraggeber dauerhaft eine oder mehrere seiner in Artikel 6 Absatz 1 bis 10 genannten Pflichten schuldhaft verletzt, kann der Logistikdienstleister den Vertrag unbeschadet seines Anspruchs auf Schadenersatz mit sofortiger Wirkung vollständig oder teilweise auflösen, nachdem er dem Auftraggeber per Einschreiben eine Nachfrist von mindestens vierzehn Tagen für die Erfüllung gesetzt hat und der Auftraggeber nach Ablauf dieser Frist seine Pflichten noch nicht erfüllt hat. Falls die Interessen des Logistikdienstleisters bezüglich der uneingeschränkten Betreibung seines Unternehmens durch die Setzung einer Nachfrist unverhältnismäßig beeinträchtigt werden, kann er den Vertrag auch fristlos beenden.
2. Falls der Auftraggeber eine oder mehrere seiner in Artikel 6 Absatz 1 bis 8 genannten Pflichten verletzt, ist der Logistikdienstleister befugt, die Erfüllung seiner Verpflichtungen auszusetzen. Dieses Aussetzungsrecht kann ebenfalls gegen die Gläubiger des Auftraggebers geltend gemacht werden.
3. Falls der Auftraggeber seine in Artikel 6 Absatz 9 und 11 genannten Pflichten verletzt, ist der Logistikdienstleister berechtigt,:
 - a. die Sachen auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers in anderen Räumen unterzubringen und/oder;
 - b. die Sachen auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers nach Ablauf einer Frist von vierzehn Tagen, nachdem der Auftraggeber per Einschreiben von dem geplanten Verkauf benachrichtigt wurde, freihändig oder öffentlich zu verkaufen, ohne dass dabei irgendeine weiter reichende Formalität berücksichtigt werden muss;
 - c. die Sachen zu abandonnieren oder zu vernichten, falls anzunehmen ist, dass die Kosten beim Verkauf der Sachen den Ertrag übersteigen oder falls trotz angemessener Bemühungen des Logistikdienstleisters kein Käufer gefunden werden kann; die mit der Abandonnierung oder Vernichtung verbundenen Kosten gehen immer zu Lasten des Auftraggebers.

Artikel 8 – Haftung des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber haftet für alle Schäden am Logistikzentrum und/oder an Vermögensgegenständen des Logistikdienstleisters, seiner Hilfspersonen, seiner Angestellten und seiner anderen Auftraggeber sowie für Personenschaden, der von dem

Auftraggeber selbst, den Sachen einschließlich ihrer Verpackung, seinen Hilfspersonen, Angestellten und den von ihm bestellten Personen verursacht wird.

2. Der Auftraggeber haftet gegenüber dem Logistikdienstleister für alle Schäden, einschließlich Bußgeldern, Zinsen, Strafen und Beschlagnahmen sowie Folgen von nicht fristgerechter Erledigung von Zollunterlagen infolge von unter anderem der Unrichtigkeit, Ungenauigkeit oder Unvollständigkeit seiner Anweisungen und der von ihm bereitgestellten Angaben und/oder Unterlagen, der Nichtbereitstellung oder nicht fristgerechten Bereitstellung der Sachen zum vereinbarten Zeitpunkt, am vereinbarten Ort und in der vereinbarten Form sowie der Nichtbereitstellung oder nicht fristgerechten Bereitstellung von Unterlagen und/oder Anweisungen.
3. Der Auftraggeber haftet gegenüber dem Logistikdienstleister für alle Schäden, die durch die Nichterfüllung seiner Verpflichtungen im Rahmen dieses Vertrags oder gesonderter Verträge und der für beide Vertragspartner geltenden Bedingungen verursacht werden.
4. Der Auftraggeber muss dem Logistikdienstleister das gegen ihn verhängte Bußgeld wegen Überladung erstatten. Falls der Auftraggeber den Nachweis für die Bußgeldverhängung für einen Verstoß gegen Artikel 2.6 Absatz 2 des niederländischen Straßengüterverkehrsgesetzes (*Wet wegvervoer goederen*) erbringen kann, wird diese Bestimmung unwirksam, außer bei Vorsatz.

Artikel 9 – Sonstiges

1. Der Logistikdienstleister kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung beenden, falls der Auftraggeber:
 - sein Gewerbe oder sein Unternehmen vollständig oder zu einem erheblichen Teil einstellt
 - die freie Verfügungsgewalt über sein Vermögen oder einen erheblichen Teil seines Vermögens verliert
 - seine Rechtspersönlichkeit verliert, beendet oder tatsächlich aufgelöst wird;
 - für insolvent erklärt wird
 - einen Vergleich außerhalb des Insolvenzverfahrens anbietet
 - das Vergleichsverfahren beantragt
 - die Verfügungsgewalt über seine Güter oder einen erheblichen Teil seiner Güter infolge von Pfändung durch Dritte verliert
 - seine Pflichten im Sinne von Artikel 6 Absatz 11 verletzt.

2. Falls der Transport nach Entgegennahme der Sachen, durch den Logistikdienstleister nicht oder nicht innerhalb einer angemessenen Frist aufgenommen, fortgesetzt oder abgeschlossen werden kann, ist der Logistikdienstleister verpflichtet, den Auftraggeber davon in Kenntnis zu setzen. Die Vertragspartner sind daraufhin befugt, den vorliegenden Speditionsvertrag schriftlich zu kündigen, der bei Eingang dieser Mitteilung endet. Der Logistikdienstleister ist daraufhin nicht verpflichtet, für den weiteren Transport zu sorgen und ist berechtigt, die Sachen an einem entsprechend geeigneten Ort zu entladen und zu lagern; der Auftraggeber ist befugt, die Sachen an sich zu nehmen. Die im Zusammenhang mit der Kündigung bezüglich der Sachen entstandenen Unkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Vorbehaltlich höherer Gewalt (6:75 BW) ist der Logistikdienstleister verpflichtet, dem Auftraggeber den Schaden zu ersetzen, der ihm durch die Kündigung des Vertrags entstanden ist, wobei sich die Haftung auf höchstens zweimal die für den jeweiligen Transportträger vereinbarte Fracht, jedoch höchstens 10.000 SZR beschränkt.

Artikel 10 – Beanstandungen

1. Falls der Logistikdienstleister die Sachen ausliefert, ohne dass der Empfänger den Zustand der Sachen in Gegenwart des Logistikdienstleisters festgestellt hat, gelten die Sachen vorbehaltlich des Gegenbeweises als ordnungsgemäß geliefert.
2. Falls der Logistikdienstleister die Sachen ausliefert, ohne dass der Empfänger dem Logistikdienstleister schriftliche Vorbehalte unter Angabe der allgemeinen Art des Verlustes oder der Beschädigung mitgeteilt hat, gelten die Sachen:
 - falls es sich um Verluste oder sichtbare Beschädigungen handelt, spätestens zum Zeitpunkt der Auslieferung;
 - falls es sich um nicht sichtbare Beschädigungen handelt, innerhalb des Zeitraums, der aufgrund der für den gewählten Verkehrsträger geltenden Rechtsvorschriften gilt, oder in Ermangelung einer (gesetzlichen) Regelung innerhalb von fünf Werktagen nach der Auslieferung;vorbehaltlich des Gegenbeweises als ordnungsgemäß geliefert.
3. Der Tag der Auslieferung wird bei der Ermittlung der oben genannten Fristen nicht berücksichtigt

4. Bei innerstaatlichem Transport gelten die Sachen als verloren, falls sie nicht innerhalb von dreißig Tagen nach dem Tag, an dem sie zum Transport entgegengenommen wurden, ausgeliefert wurden und nicht bekannt ist, wo sie sich befinden.

Artikel 11 – Verjährung und Erlöschen der Ansprüche

1. Alle Ansprüche im Zusammenhang mit dem Vertrag verjähren durch den bloßen Ablauf einer Frist von zwölf Monaten und erlöschen durch den Ablauf einer Frist von achtzehn Monaten.
2. Die in Absatz 1 genannten Fristen beginnen im Falle von vollständigem oder teilweise Verlust, Beschädigung, Verzögerung oder Bestandsdifferenz ab dem ersten der folgenden Tage:
 - a. dem Tag, an dem die Sachen von dem Logistikdienstleister ausgeliefert wurden oder hätten ausgeliefert werden müssen;
 - b. dem Tag, an dem der Logistikdienstleister dem Auftraggeber den Verlust, die Beschädigung oder das Vorliegen der Bestandsdifferenz mitteilt.
3. Falls der Logistikdienstleister von Dritten, einschließlich staatlicher Stellen, haftbar gemacht wird, beginnen die in Absatz 1 genannten Fristen ab dem ersten der folgenden Tage:
 - a. dem Tag, an dem der Logistikdienstleister von dem Dritten gerichtlich belangt wurde;
 - b. dem Tag, an dem der Logistikdienstleister die gegen ihn gerichtete Forderung erfüllt hat.
4. Falls der Logistikdienstleister oder ein von ihm hinzugezogener Dritter ein Rechtsmittel gegen den Anspruch eingelegt hat, beginnen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Fristen an dem Tag nach dem Tag, an dem die Entscheidung über das Rechtsmittel rechtskräftig geworden ist.
5. In Bezug auf alle übrigen Ansprüche beginnen die in Absatz 1 genannten Fristen an dem Tag, an dem sie fällig geworden sind.
6. Die in Absatz 1 genannten Fristen beginnen für alle Ansprüche im Zusammenhang mit dem Vertrag auf jeden Fall an dem Tag nach dem Tag, an dem der Vertrag zwischen beiden Vertragspartnern endet.

Artikel 12 – Zahlungsbedingungen

1. Alle Beträge, die der Auftraggeber dem Logistikdienstleister schuldet, werden unter Berücksichtigung der diesbezüglich vereinbarten Frist oder in Ermangelung einer vereinbarten Frist innerhalb von vierzehn Tagen nach Rechnungsdatum bezahlt. Diese Frist gilt als Ausschlussfrist.
2. Falls der Auftraggeber irgendeinen fälligen Betrag nicht innerhalb der Frist im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels bezahlt, muss er dafür ab dem Tag, an dem diese Bezahlung spätestens hätte erfolgt sein müssen, bis zu dem Tag der vollständigen Begleichung die gesetzlichen Verzugszinsen nach Maßgabe der Bestimmungen in Artikel 6:119a beziehungsweise Artikel 6:119 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches zahlen.
3. Der Logistikdienstleister ist berechtigt, dem Auftraggeber gerichtliche und außergerichtliche Kosten für die Beitreibung der Forderung in Rechnung zu stellen. Die außergerichtlichen Inkassokosten sind ab dem Zeitpunkt, da der Auftraggeber in Verzug ist, fällig und betragen 15 % der Forderung mit einem Mindestbetrag von € 150,-.
4. Der Auftraggeber ist immer verpflichtet, im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder gesonderten Verträgen und den für beide Vertragspartner geltenden Bedingungen von irgendeiner staatlichen Stelle einzuziehende beziehungsweise nachträglich einzuziehende Beträge sowie damit zusammenhängende Geldbußen zu erstatten.
5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, nach erster Aufforderung durch den Logistikdienstleister eine Sicherheit für die Verbindlichkeiten zu leisten, die der Auftraggeber dem Logistikdienstleister schuldet. Diese Verpflichtung besteht ebenfalls, falls der Auftraggeber selbst bereits eine Sicherheit im Zusammenhang mit der fälligen Verbindlichkeit leisten musste.
6. Es kann keine Aufrechnung von Ansprüchen auf Zahlung von Vergütungen, die sich aus diesem Vertrag oder gesonderten Verträgen und den für beide Vertragspartner geltenden Bedingungen ergeben, von aus anderen Gründen im Zusammenhang mit den Logistikaktivitäten vom Auftraggeber zu zahlenden Beträgen oder weiteren auf den Sachen lastenden Kosten, mit Ansprüchen des Auftraggebers geltend gemacht werden. Eine Aussetzung der zuvor genannten Ansprüche durch den Auftraggeber ist ebenfalls nicht zulässig.

7. Alle Beträge im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels sind unverzüglich vom Logistikdienstleister einforderbar und aufrechenbar, falls die in Artikel 7 Absatz 1 und 2 dieser Bedingungen genannten Fälle eintreten.

Artikel 13 – Sicherheiten

1. Der Logistikdienstleister hat das Recht, die Herausgabe von Sachen, Dokumenten und Geldern, die der Logistikdienstleister im Zusammenhang mit dem Vertrag verwahrt oder verwahren wird, gegenüber allen Dritten zu verweigern.
2. Der Logistikdienstleister kann für alle Ansprüche, die der Logistikdienstleister zu Lasten des Auftraggebers und/oder des Eigentümers der Sachen hat oder haben wird, und zwar auch für Ansprüche, die sich nicht auf die Sachen beziehen, ein Zurückbehaltungsrecht für alle Sachen, Dokumente und Gelder, die er im Zusammenhang mit dem Vertrag verwahrt oder verwahren wird, geltend machen.
3. Für alle Ansprüche, die der Logistikdienstleister zu Lasten des Auftraggebers und/oder des Eigentümers der Sachen hat oder haben wird, wird ein Pfandrecht an allen Sachen, Dokumenten und Geldern, die der Logistikdienstleister im Zusammenhang mit dem Vertrag verwahrt oder verwahren wird, bestellt.
4. Der Logistikdienstleister kann jeden, der dem Logistikdienstleister zugunsten des Auftraggebers Sachen für die Durchführung von Logistikaktivitäten anvertraut, für eine Person halten, die von Auftraggeber zur Bestellung eines Pfandrechts an diesen Sachen bevollmächtigt wurde.
5. Falls bei der Abrechnung eine Meinungsdivergenz über den fälligen Betrag entsteht oder für dessen Ermittlung eine nicht dringend durchzuführende Berechnung erforderlich ist, ist der Auftraggeber oder derjenige, der die Auslieferung verlangt, nach Wahl des Logistikdienstleister verpflichtet, den Teil des fälligen Betrags, über den Einvernehmen herrscht, nach entsprechender Aufforderung durch den Logistikdienstleister unverzüglich zu begleichen und für die Bezahlung des strittigen Teils oder des Teils, dessen Betrag noch ermittelt werden muss, eine Sicherheit zu leisten.
6. Der Verkauf irgendeiner Sicherheit erfolgt zu Lasten des Auftraggebers in der gesetzlich vorgeschriebenen Form oder freihändig, falls diesbezüglich Einvernehmen herrscht.

7. Der Auftraggeber wird nach erster Aufforderung durch den Logistikdienstleister eine Sicherheit für vom Logistikdienstleister an Dritte oder staatliche Stellen entrichtete Kosten und andere Kosten leisten, die beim Logistikdienstleister für den Auftraggeber anfallen oder die er vorhersieht, einschließlich Fracht, Hafengebühren, Gebühren, Steuern, Abgaben und Beiträge.

Artikel 14 – Streitbeilegung/Schlichtung

1. Alle sich aus oder im Zusammenhang mit Verträgen, für die diese Bedingungen gelten, ergebenden Streitfälle werden ausschließlich in Rotterdam [Niederlande] im Rahmen eines Schlichtungsverfahrens nach Maßgabe der TAMARA-Schlichtungsordnung (Transport And Maritime Arbitration Rotterdam-Amsterdam) beigelegt. Von dieser Bestimmung ausgenommen sind Ansprüche bis zu einem Betrag von € 25.000,- sowie unstrittige Ansprüche. In diesen Fällen erfolgt die Streitbeilegung beim zuständigen Gericht in Rotterdam [Niederlande].
2. Die in Absatz 1 genannten Ausnahmebestimmungen können nicht geltend gemacht werden, wenn der Auftraggeber in einem Nicht-EU-Mitgliedstaat ansässig ist.
3. Falls zutreffend, werden die Schlichter die Bestimmungen internationaler Verkehrsübereinkommen wie etwa des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) anwenden. Der Auftraggeber verbürgt sich gegenüber dem Logistikdienstleister dafür, dass der Ablader, der Empfänger und die übrigen Ladungsinteressenten im Falle von Schaden an den Sachen und/oder Verzögerung bei ihrer Auslieferung zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Klausel verpflichtet sind.

Artikel 15 – Schlussbestimmungen

1. Alle Verträge, für die diese Bedingungen gelten, unterliegen dem niederländischen Recht.
2. Erfüllungsort ist der Niederlassungsort des Logistikdienstleisters.

Artikel 16 – Empfohlener Zitiertitel

Die vorliegenden Bedingungen können als „Bedingungen für Logistikdienstleistungen 2014“ zitiert werden.

Falls die deutsche Übersetzung vom niederländischen Wortlaut abweicht, ist die niederländische Originalfassung maßgeblich.